



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Per Mail an:

eazw@bj.admin.ch

Zürich, 27. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, im zur im Titel genannten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind mit der Vorlage einverstanden.

Dass Personen, die sich nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zugehörig fühlen, unbürokratisch beim Zivilstandsamt eine Erklärung abgeben können, begrüssen wir. Betroffene Menschen haben heute weniger Hürden zu meistern als noch vor ein paar Jahren; trotzdem ist der Gang (auch wenn nur schriftlich) zum Gericht nicht notwendig. Für diese Menschen kann durch die einfache Erklärung auf dem Zivilstandsamt ein langer und persönlicher Prozess zu einem guten Abschluss kommen. Den neuen Art. 30b ZGB unterstützen wir vollumfänglich.

Für Betroffene mag es möglicherweise ein gewisses Hindernis darstellen, aufs Zivilstandsamt gehen zu müssen. Dieser Gang ist unseres Erachtens notwendig. Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten haben sich bei jeder Amtshandlung der Identität der Personen zu vergewissern; dies ist nur bei einer persönlichen Vorsprache möglich.

Gemäss Abs. 1 des genannten Artikels muss die erklärende Person «innerlich fest davon überzeugt sein», den Eintrag des Geschlechts ändern zu wollen. Hier darf dem Zivilstandsamt keine Prüfungspflicht, die über Art. 16 ZStV hinausgeht, auferlegt werden (so, wie es Punkt 1.3.1 des erläuternden Berichts vom 23. Mai 2018 vorsieht). Die Erklärung zur Änderung des Geschlechts soll analog der Namensklärung nach der Scheidung bearbeitet werden können. Das Zivilstandsamt darf hier keine Beratungspflicht haben.



Dass als Folge der Geschlechtsänderung gleichzeitig ein oder mehrere neue Vornamen erklärt werden können, ist folgerichtig und findet auch unsere Unterstützung.

Die Vorlage macht keine Einschränkung in der möglichen Anzahl der Erklärungen. Ebenso ist keine Frist vorgesehen, innert welcher eine allfällige zweite Erklärung nicht möglich wäre. Für uns ist das passend. Die Möglichkeit des Missbrauchs stufen wir als sehr gering ein – nicht höher als bei allen anderen Rechtsgeschäften auch. Trotzdem ist die Auslegung von «offensichtlich missbräuchlich» schwierig. Auch hier darf dem Zivilstandsamt keine Prüfungs- und Beratungspflicht, die über Art. 16 ZStV hinausgeht, zugewiesen werden.

Dem erläuternden Bericht ist auf den Seiten 11 und 12 zu entnehmen, dass die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte die Entgegennahme leichtsinniger Erklärungen verweigern muss. Ebenso soll das Zivilstandsamt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen veranlassen; im Zweifelsfall muss z.B. ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Dies lehnen wir ab, da das Zivilstandsamt nicht den Willen der Person zu prüfen hat. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte haben täglich mit Menschen zu tun, die heiraten, ein Kind anerkennen, eine Partnerschaft eintragen, eine Namensklärung abgeben wollen. Neben Gesetzen hilft da auch der gesunde Menschenverstand. Wir suchen immer Lösungen für die Menschen – nicht gegen sie. Aber – es sei wiederholt – bei der Geschlechtsänderung darf die/der Zivilstandsbeamte/in keine Beratungs- und keine Prüfungspflicht, die über Art. 16 ZStV hinausgeht, haben.

Die nun vorgesehene Möglichkeit der Geschlechtsänderung auf dem Zivilstandsamt, stellt eine Erleichterung für die Betroffenen dar. Weiterhin keine Lösung bringt diese Vorlage für Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Im Wissen, dass diese Thematik nicht Gegenstand dieser Vorlage ist, weisen wir trotzdem auf die grosse Notwendigkeit hin, ein «drittes Geschlecht» einzuführen. Dies ist nicht nur für Menschen wichtig, die sich nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Auch bei Neugeborenen ist es dringend nötig, dass den betroffenen Neugeborenen nicht ein bestimmtes Geschlecht zugewiesen werden muss, wenn dieses nicht eindeutig bestimmbar ist.

Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen hätte es sehr begrüsst, wenn das «dritte Geschlecht» auch gleich in dieser Vorlage integriert gewesen wäre, sind es doch nicht wenige Menschen, die nicht in die binäre Geschlechterordnung passen.

Personen, die «nur» ihren Vornamen ändern möchten, werden mit dieser Vorlage schlechter gestellt, als Personen, die ihr Geschlecht ändern. Es sollte daher unbedingt die Gelegenheit ergriffen werden, die Vornamensänderungen liberaler zu gestalten. Wir regen an, dass auch Vornamen mittels Erklärung beim Zivilstandsamt geändert werden können. Wenn Personen ihr Geschlecht durch eine einfache Erklärung beim Zivilstandsamt ändern können, müsste es auch möglich sein, auf einfache Weise zu seinem gewünschten Vornamen zu kommen.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Bei Fragen steht Ihnen der Unterzeichnende (roland.peterhans@zuerich.ch;
Tel. 044 412 31 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans
Präsident

